

0164



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

30. Jan. 1991

Decisione

Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland  
 Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit

Aufgrund des Antrages des EDI vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Der Bericht des EDI über den Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland wird gutgeheissen.
2. Herr Franz Muheim, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Schweiz im Vereinigten Königreich, oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates dieses Abkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei fertigt die Unterzeichnungsvollmacht aus.
4. Das EDI erstellt den Entwurf für eine Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
X		EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	1	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 9. Januar 1991

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland

Abschluss eines (revidierten) Abkommens über Soziale Sicherheit

1. Mit Beschluss vom 12. Juni 1984 wurde vom Bundesrat dem Antrag des EDI auf Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines (revidierten) Abkommens über Soziale Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland zugestimmt, eine Verhandlungsdelegation ernannt und Herr Dr. J.-D. Baechtold, damals Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, zum Abschluss und zur Unterzeichnung dieses Abkommens unter Ratifikationsvorbehalt ermächtigt. Die Verhandlungen wurden noch im Juni 1984 aufgenommen und nach dem altershalben Ausscheiden von Herrn Dr. Baechtold von seiner Amtsnachfolgerin, Frau Fürsprecherin Maria Verena Brombacher, ebenfalls Vizedirektorin im Bundesamt für Sozialversicherung, in zwei Verhandlungsrunden im Mai und November 1986 fortgeführt und abgeschlossen. Die darauffolgende schriftliche Bereinigung des Vertragstextes zog sich aber in der Folge aus Gründen, die insbesondere auf Seiten Grossbritanniens lagen, in die Länge und konnte erst vor kurzem beendet werden.

91.011

2. Nachstehend seien die wichtigsten Regelungen des vorliegenden Vertragsentwurfs kurz erläutert.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst schweizerischerseits die bundesrechtlichen Vorschriften über die AHV/IV, die Unfallversicherung sowie in bezug auf den erleichterten Uebertritt die Krankenversicherung. Auf britischer Seite gilt das Abkommen für die entsprechenden Versicherungszweige (Art. 2).

Auf den Einbezug der Familienzulagen wurde verzichtet, da sowohl die schweizerische bundesrechtliche Regelung als auch das britische Recht in diesem Bereich keine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern vorsehen.

In Artikel 3 wird der persönliche Geltungsbereich des Abkommens umschrieben. Er umfasst in erster Linie die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen; überdies gilt der Vertrag auch für Flüchtlinge und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit sie im Gebiet der Vertragsstaaten wohnen. Gewisse Vertragsbestimmungen von allgemeiner Bedeutung finden ferner auch auf Angehörige dritter Staaten Anwendung; es sind dies vor allem der Grossteil der Unterstellungsbestimmungen, die Regelungen über die Unfallversicherung, die Bestimmungen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens wie beispielsweise die Verwaltungshilferegelung und die Uebertrittsregelung in der Krankenversicherung.

Wie bisher stellt die Gleichbehandlungsbestimmung (Art. 4) analog zu den entsprechenden Regelungen mit anderen Ländern die beiderseitigen Staatsangehörigen für die Anwendung des nationalen Rechts einander weitestgehend gleich. Ausgenommen hiervon sind schweizerischerseits wiederum die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer, die obligatorische AHV/IV für Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, sowie die Fürsorgeleistungen für Auslandschweizer.

Artikel 5 regelt die Auslandszahlung der Leistungen. Während auf britischer Seite hierfür eigentliche Gebietsgleichstellungsbestimmungen erforderlich sind (Abs. 1 und 2), konnte man sich schweizerischerseits hier auf die Bestätigung beschränken, dass die Gleichbehandlung auch hinsichtlich des Leistungsexportes gilt (Abs. 3).

Die im geltenden Abkommen vorgesehenen Unterstellungsbestimmungen werden praktisch unverändert in den neuen Vertrag übernommen. Allgemein gilt weiterhin der Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort, bei Erwerbstätigkeit in beiden Staaten wird eine Person in jedem Land entsprechend dem dort erzielten Erwerbseinkommen erfasst, während Nichterwerbstätige der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates unterstehen (Art. 6).

Wie üblich, wird durch Sondernormen besonderen Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen. Solche Bestimmungen regeln die Stellung der sogenannten entsandten Arbeitnehmer, der Besatzungsmitglieder von Hochseeschiffen und der im Luftverkehr Beschäftigten (Art. 6 Abs. 3 bis 5) beziehungsweise der Mitglieder und Angestellten von diplomatischen und konsularischen Vertretungen (Art. 7). Sollten die geschilderten Unterstellungsregeln in Einzelfällen zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, so haben die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten wie in allen übrigen Abkommen die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Regelung zu vereinbaren (Art. 8).

Die Abschnitte III und IV (Art. 9 bis 24) des Vertragsentwurfs regeln die Besonderheiten im Leistungsbereich. Artikel 9 bestimmt, wie schweizerische Beitragszeiten durch die englische Versicherung umzurechnen sind, damit sie für die Festsetzung von Ansprüchen auf Geldleistungen dieser Versicherung angerechnet werden können. Schweizerischerseits wird eine entsprechende Bestimmung lediglich im Bereich der Invalidenversicherung (Art. 15) benötigt. In der Krankenver-

sicherung wurde die schon bisher vorgesehene gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten für den Leistungserwerb verbessert. Auf Seiten Grossbritanniens werden schweizerische Zeiten für den Erwerb von Kranken- und Mutterschaftsgeld angerechnet (Art. 10). Der Bereich der Krankenpflege ist dort Sache des Nationalen Gesundheitsdienstes und nicht der Sozialversicherung. Er konnte deshalb nicht ins Abkommen einbezogen werden. Trotzdem ergeben sich für Schweizer Bürger hier keine Benachteiligungen, weil das englische Recht diesbezüglich keine Diskriminierung von Ausländern vorsieht. Seitens der Schweiz wurde im Abkommen die übliche Freizugsregelung vorgesehen (Art. 11). Sie sieht vor, dass Personen, die ihren Wohnort vom Vereinigten Königreich in die Schweiz verlegen, unter erleichterten Bedingungen und ungeachtet ihres Alters in diejenigen schweizerischen Krankenkassen, die am Abkommen mitwirken, aufgenommen werden (Art. 11).

Neu wurde der Bereich der Invalidenversicherung gestaltet. Infolge einer Reform des britischen Rechts schien es zweckmässig, im Invalidenbereich von der zwischenstaatlich bisher geltenden anteilmässigen Abgeltung von Versicherungszeiten zum sogenannten Risikoprinzip überzugehen. Danach erbringt diejenige Versicherung, der ein Schweizer Bürger oder ein Staatsangehöriger Grossbritanniens bei Eintritt der Invalidität angehört, unter Anrechnung der Versicherungszeiten im andern Land allein die Leistung, während die Versicherung des andern Staates von jeglicher Rentenzahlung entbunden ist. Entsprechende Regelungen hat unser Land mit einer Reihe von weiteren Staaten, namentlich West- und Südeuropas, abgeschlossen. Für die Rentenberechnung gelten britischerseits die Anrechnungsbestimmungen von Artikel 9. Auf schweizerischer Seite wird analog zu anderen Vertragsregelungen die Versicherungsdauer im Partnerstaat der schweizerischen Beitragszeit hinzugerechnet, beim massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen aber ausschliesslich auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte abgestellt (Art. 15).

Ebenfalls wie in anderen Verträgen wird neu auch sichergestellt, dass britische Staatsangehörige die für den Rentenanspruch verlangte Versicherteneigenschaft auch dann erfüllen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben müssen, aber hier Eingliederungsmassnahmen beziehen oder weiterhin anwesend sind (Art. 16).

Die übrigen Bestimmungen für den Anspruch auf Invalidenrente und Hilflosenentschädigung britischer Bürger decken sich mit den entsprechenden Bestimmungen für Angehörige anderer Staaten (Art. 14).

Dies gilt grundsätzlich auch für den Bereich der Eingliederungsmassnahmen der IV. Gegenüber den meisten Verträgen ging man hier aber einen Schritt weiter, indem die schweizerische IV künftig auch die Eingliederungsmassnahmen für geburtsinvalide Kinder von in der Schweiz versicherten britischen Müttern übernimmt, wenn das Kind während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts zur Welt kam (Art. 13).

Alters- und Witwenrente werden von der Versicherung des Vereinigten Königreichs bei Erfüllung der nationalen Anspruchsvoraussetzungen ausschliesslich nach nationalem Recht berechnet (Art. 18). Ist ein Anspruch nur mit Hilfe von schweizerischen Zeiten gegeben, so wird eine Teilrente im Verhältnis der Summe aller in der Schweiz und in Grossbritannien zurückgelegten Versicherungszeiten zur Versicherungsdauer in Grossbritannien gewährt (Art. 19). Für die Gewährung schweizerischer Alters- und Hinterlassenenrenten an britische Bürger bedurfte es dank der Gleichbehandlungsvorschrift keiner weiteren Regelung. Hier werden somit ausschliesslich schweizerische Beitragszeiten berücksichtigt. Gleiches gilt auch, wenn eine Person zuvor eine unter Mitberücksichtigung englischer Zeiten festgesetzte schweizerische IV-Rente bezogen hatte (Art. 21).

Keine Aenderung sieht das Abkommen bei den ausserordentlichen Renten der IV und der AHV vor. Britische Staatsangehörige haben somit nur dann Anspruch auf diese Leistungen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und seit einer gewissen Mindestzeit in der Schweiz wohnen (Art. 17 und 22).

Bei der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten musste man sich auf eine beschränkte Gebietsgleichstellung zum Schutz der entsandten Arbeitnehmer (Art. 23) und die Abgrenzung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten (Art. 24) beschränken. Die sonst übliche Leistungsaus-hilferegulung mit gegenseitiger Kostenerstattung musste im Verhältnis zu Grossbritannien entfallen, da die Heilbehandlung bei Unfällen bzw. Berufskrankheiten dort nicht von der Unfallversicherung sondern wie die Krankenpflege vom Nationalen Gesundheitsdienst durchgeführt wird.

Im Abschnitt V (Art. 25 bis 39) werden verschiedene Durchführungsfragen geregelt. Sie entsprechen im wesentlichen den analogen Bestimmungen in den Verträgen mit anderen Staaten. Dabei geht es insbesondere um die Ermächtigung der zuständigen Behörden, die technischen Einzelheiten der Abkommensanwendung festzulegen, um die gegenseitige Verwaltungshilfe von Behörden und Durchführungsstellen, die Pflicht von Behörden, Gerichten und Versicherungsträgern, die in einer Amtssprache des Partnerstaates abgefassten Gesuche und andere Schriftstücke zur Bearbeitung entgegenzunehmen, die Sicherung der Fristenwahrung bei Einreichung von Anträgen oder Rechtsmitteln im Partnerstaat und die Möglichkeit der Ueberweisung von Leistungsnachzahlungen an Fürsorgeträger des Partnerstaates. Ferner findet sich hier auch die übliche Schiedsgerichtsklausel.

Abschnitt VI (Art. 33 bis 38) enthält Uebergangsbestimmungen für den Wechsel vom geltenden zum neuen Vertragsrecht und regelt das Inkrafttreten und die Gültigkeitsdauer des Vertrages. Sie beträgt zunächst ein Jahr und erneuert sich

hierauf für jeweils ein weiteres Jahr, wenn das Abkommen nicht drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.

Der Vertragsentwurf sieht vor, dass die Unterzeichnung in London erfolgt. Für die Schweiz müsste dem in solchen Fällen üblichen Verfahren zufolge der dortige Botschafter diese Aufgabe wahrnehmen.

### 3. Europafähigkeit

Die Schweiz liess sich bei der Koordinierung ihrer Sozialversicherung mit ausländischen Systemen schon bisher soweit als möglich von den Richtlinien des Europarates leiten. Diese decken sich wiederum grösstenteils mit den Koordinationsinstrumenten der EG, nämlich den Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72. Auch der vorliegende Vertrag mit Grossbritannien entspricht daher in der Zielsetzung wie in der Ausgestaltung weitgehend den in den genannten Organisationen für diesen Bereich üblichen Grundsätzen.

### 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

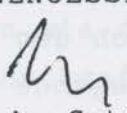
Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem neuen Vertrag ergeben, lassen sich im einzelnen nicht beziffern; sie dürften sich jedoch insgesamt im Rahmen des Bisherigen bewegen. In den Bereichen Kranken- und Unfallversicherung sowie Alters- und Hinterlassenenversicherung ergeben sich für unser Land nur geringfügige Anpassungen an die bestehende Regelung. Sie verursachen keine Zusatzkosten. Bei der Invalidenversicherung dürften sich aus den Neuerungen ebenfalls keine Mehraufwendungen ergeben, die ins Gewicht fallen. Demgegenüber bringt der Uebergang vom Pro-rata-System zum Risikoprinzip aber für die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf Erleichterungen, indem sie bei der Bearbeitung der Leistungsgesuche weniger als bisher auf Tatbestände im Ausland zurückgreifen muss.



- 8 -

5. Aemterkonsultation: Die im Vorverfahren konsultierten Amtsstellen, nämlich die Bundeskanzlei (Rechtsdienst sowie Zentraler Redaktions-, Uebersetzungs- und Terminologiedienst), das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (Politische Abteilung I, Auslandschweizerdienst sowie Direktion für Völkerrecht), das Bundesamt für Justiz sowie die Eidgenössische Finanzverwaltung sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.
6. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

  
 Flavio Cotti
Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf für ein Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit

Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- EDI
- GS 3
- ID 1
- BSV 5
- Bundeskanzlei (zum Vollzug) 2
- EDA (zur Kenntnis) 5
- EJPD (zur Kenntnis) 5
- EFD (zur Kenntnis) 5

Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland  
Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit

---

Aufgrund des Antrages des EDI vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Der Bericht des EDI über den Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland wird gutgeheissen.
2. Herr Franz Muheim, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Schweiz im Vereinigten Königreich, oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, im Namen des Bundesrates dieses Abkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei fertigt die Unterzeichnungsvollmacht aus.
4. Das EDI erstellt den Entwurf für eine Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

## (a) "Versicherungsbehörde"

in bezug auf das Vereinigte Königreich die Behörde, die für den Entscheid über den Anspruch auf die in Betracht fallenden Leistungen zuständig ist;

## (a) "zuständiger Träger"

die Behörde, gegenüber der die in Frage stehende Person zum

ABKOMMEN ZWISCHEN DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDES RAT  
UND DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KOENIGREICHS

GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UEBER SOZIALE SICHERHEIT

in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Zeit, für die nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates Beiträge für die in Betracht fallende Leistung gutgeschrieben wurden; in

bezug auf die Schweiz eine Zeit, für die eine nichterwerbs-

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland,

die durch das am 21. Februar 1968 in Bern unterzeichnete Abkommen eine gegenseitige Vereinbarung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit getroffen haben,

vom Wunsche geleitet, den Bereich dieser Vereinbarung zu ändern und den Neuerungen ihrer Gesetzgebungen Rechnung zu tragen,

haben folgendes vereinbart:

helfe nach der Gesetzgebung von Grossbritannien und Nordirland, eine Ergänzungsleistung nach der Gesetzgebung der Insel Man, eine Fürvorgesetzlung nach der Gesetzgebung der Insel Jersey und in bezug auf Guernsey, Alderney, Herm und Jethou eine Ergänzungsleistung und öffentliche Unterstützung nach der Gesetzgebung von Guernsey

## (1) "alle früheren Abkommen"

das Abkommen über Sozialversicherung, das Zusatzabkommen über Sozialversicherung und das Abkommen über Soziale Sicherheit, welche von den Beiden Vertrags-

90.1061  
zustanden am 16. Januar 1953 beziehungsweise am 12. November 1955 beziehungsweise am 21. Februar 1968 in Bern unterzeichnet worden sind.

- (d) "Versicherungsbehörde"  
in bezug auf das Vereinigte Königreich die Behörde, die für den Entscheid über den Anspruch auf die in Betracht fallenden Leistungen zuständig ist;
- (e) "zuständiger Träger"  
die Behörde, gegenüber der die in Frage stehende Person zum Bezug einer Leistung berechtigt ist;
- (f) "gleichgestellte Zeit"  
in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Zeit, für die nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates Beiträge für die in Betracht fallende Leistung gutgeschrieben wurden; in bezug auf die Schweiz eine Zeit, für die eine nichterwerbstätige Ehefrau oder Witwe von der Beitragspflicht in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung befreit ist;
- (g) "Altersrente"  
in bezug auf das Vereinigte Königreich eine nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates zahlbare Ruhestands- oder Altersrente;
- (h) "Fürsorgeleistung"  
in bezug auf das Vereinigte Königreich eine Einkommensbeihilfe nach der Gesetzgebung von Grossbritannien und Nordirland, eine Ergänzungsleistung nach der Gesetzgebung der Insel Man, eine Fürsorgezahlung nach der Gesetzgebung der Insel Jersey und in bezug auf Guernsey, Alderney, Herm und Jethou eine Ergänzungsleistung und öffentliche Unterstützung nach der Gesetzgebung von Guernsey;
- (i) "die früheren Abkommen"  
das Abkommen über Sozialversicherung, das Zusatzabkommen über Sozialversicherung und das Abkommen über Soziale Sicherheit, welche von den beiden Vertragsstaaten am 16. Januar 1953 beziehungsweise am 12. November 1959 beziehungsweise am 21. Februar 1968 in Bern unterzeichnet worden sind.

(2) In diesem Abkommen haben andere Begriffe und Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach der betreffenden Gesetzgebung zukommt.

(3) Dieses Abkommen findet auch auf die Insel Man und die Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Herm und Jethou Anwendung; Bezugnahmen auf das "Vereinigte Königreich" oder "Gebiet" im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich gelten für sie entsprechend.

## Artikel 2

### Gesetzgebung

(1) Dieses Abkommen findet Anwendung

(a) in bezug auf das Gebiet des Vereinigten Königreichs auf

(i) die Gesetze über Soziale Sicherheit 1975 bis 1989 und die Gesetze über Soziale Sicherheit (Nordirland) 1975 bis 1989;

(ii) die Gesetze über Soziale Sicherheit 1975 bis 1989 (Gesetze des Parlaments), so, wie diese Gesetze auf die Insel Man durch Verordnungen anzuwenden sind, die auf Grund des Gesetzes über Soziale Sicherheit 1982 (ein Gesetz des Tynwald) erlassen wurden oder die gleiche Wirkung haben, als wären sie auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden;

(iii) das Gesetz über Soziale Sicherheit (Jersey) 1974;

(iv) das Sozialversicherungsgesetz (Guernsey) 1978;

und auf die Gesetzgebung, die durch diese Gesetze, Rechtsvorschriften oder Verordnungen kodifiziert oder durch eine von diesen kodifizierte Gesetzgebung aufgehoben wurde;

(b) in bezug auf die Schweiz auf

(i) das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946;

(ii) das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959;

(iii) das Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981;

(iv) das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911.

(2) In bezug auf das Vereinigte Königreich findet dieses Abkommen nur auf Leistungen Anwendung, welche in den in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Gesetzgebungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vorgesehen sind und für welche dieses Abkommen besondere Bestimmungen enthält.

(3) Unter Vorbehalt der Absätze 2, 4 und 5 findet dieses Abkommen auch auf Gesetzgebungen Anwendung, welche die in Absatz 1 aufgeführten Gesetzgebungen aufheben, ersetzen, ändern, ergänzen oder kodifizieren.

(4) Soweit die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren, findet dieses Abkommen nur auf einen Zweig der Sozialen Sicherheit Anwendung, der von den in Absatz 1 aufgeführten Gesetzgebungen erfasst wird.

(5) Dieses Abkommen findet weder auf die Gesetzgebung über Soziale Sicherheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften noch auf ein von einem Vertragsstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen über Soziale Sicherheit Anwendung, noch gilt es für Gesetze oder Vorschriften, welche die in Absatz 1 aufgeführte Gesetzgebung zur Inkraftsetzung eines solchen Abkommens ändern. Es soll einen Vertragsstaat nicht daran hindern, Bestimmungen aus anderen, von ihm mit einem Drittstaat abgeschlossenen Abkommen in seiner Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die durch dieses Abkommen bestehenden Rechte werden jedoch durch diesen Absatz nicht berührt.

### Artikel 3

#### Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen findet auf Staatsangehörige eines Vertragsstaates Anwendung, die der Gesetzgebung eines Vertragsstaates unterstehen oder unterstanden, sowie auf ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten.

(2) Dieses Abkommen findet auch Anwendung auf Flüchtlinge im Sinne des Uebereinkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie auf Staatenlose im Sinne des Uebereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, die im Gebiet eines Vertragsstaates wohnen. Es gilt unter derselben Voraussetzung auch für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Dieses Abkommen findet, mit Ausnahme der Artikel 4, 5 Absatz 3, 6 Absatz 4, 7, 9 Absätze 6 - 9, 13, 14, 15, 16, 17, 21 und 22, auch Anwendung auf alle anderen Personen.

#### Artikel 4

##### Gleichbehandlung

(1) Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens haben die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates die gleichen Rechte und Pflichten aus der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates wie dessen Staatsangehörige.

(2) Absatz 1 findet nicht Anwendung auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürger, über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von Schweizer Bürgern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, sowie über die Fürsorgeleistungen für Schweizer Bürger im Ausland.



## Artikel 5

## Zahlung der Leistungen nach dem Ausland

(1) Hätte eine Person nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs bei Aufenthalt in dessen Gebiet Anspruch auf eine Altersrente, eine Witwenleistung, eine Vormundschaftszulage ("guardian's allowance") oder auf eine Leistung infolge Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit mit Ausnahme des Krankengeldes, so erhält sie diese Rente oder Leistung auch bei Aufenthalt in der Schweiz.

(2) Hat eine Person nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs Anspruch auf Invalidenrente, so hat sie auch bei Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Gewährung dieser Rente als wäre sie im Gebiet des Vereinigten Königreichs.

(3) Wird eine Leistung nach der schweizerischen Gesetzgebung ausserhalb der Schweiz an einen Schweizer Bürger gezahlt, so wird sie unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens auch an einen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gezahlt.

(4) Wäre nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates eine Erhöhung einer Leistung, für welche in diesem Abkommen eine besondere Bestimmung vereinbart wurde, für einen Unterhaltsberechtigten zu gewähren, wenn er sich im Gebiet dieses Vertragsstaates aufhielte, so wird sie auch gewährt, solange er sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält.

(5) Wäre eine Witwenleistung nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs zu gewähren, wenn sich ein Kind im Gebiet dieses Vertragsstaates aufhielte, so wird die Leistung auch gewährt, solange sich das Kind im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält.

## Teil II

### Bestimmung der anzuwendenden Gesetzgebung

#### Artikel 6

(1) Unter Vorbehalt der Absätze 3 und 5 sowie der Artikel 7 und 8 untersteht eine Person, die im Gebiet des einen Vertragsstaates eine Erwerbstätigkeit ausübt, der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates; für die Berechnung der nach dieser Gesetzgebung geschuldeten Beiträge wird das aus einer Erwerbstätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates erzielte Einkommen nicht berücksichtigt. Dieser Absatz berührt die sich aus der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs ergebende Verpflichtung zur Entrichtung eines Beitrages der Klasse 4 nicht.

(2) Eine Person, die weder im Gebiet des einen noch des anderen Vertragsstaates eine Erwerbstätigkeit ausübt, untersteht der Gesetzgebung des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie sich gewöhnlich aufhält.

(3) Wird eine Person von einem Arbeitgeber mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates unmittelbar im Anschluss an eine nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates zurückgelegte Beitragszeit oder gleichgestellte Zeit in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt, so bleibt sie der Gesetzgebung des ersten Vertragsstaates unterstellt, als wäre sie in dessen Gebiet beschäftigt, sofern die voraussichtliche Beschäftigungsdauer im Gebiet des zweiten Vertragsstaates 24 Monate nicht überschreitet; für diese Beschäftigung werden keine Beiträge nach der Gesetzgebung des zweiten Vertragsstaates erhoben.

(4)

(a) Schweizer Bürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die zur Besatzung eines Seeschiffes gehören, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, sind nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates versichert.

(b) Ist nach Buchstabe a die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs anzuwenden, so erfolgt dies so, als hielten sich die betreffenden Personen gewöhnlich im Gebiet des Vereinigten Königreichs auf.

(5)

(a) Wird eine sich gewöhnlich im Gebiet eines der Vertragsstaaten aufhaltende Person als Besatzungsmitglied an Bord eines im Gebiet des Vereinigten Königreichs immatrikulierten Flugzeuges beschäftigt, so untersteht sie der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs, als wären die Voraussetzungen für den Aufenthalt oder Wohnsitz im Gebiet des Vereinigten Königreichs erfüllt.

- (b) Wird eine Person als Besatzungsmitglied an Bord eines von einem Luftverkehrsunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz in Dienst gestellten Flugzeuges beschäftigt, so untersteht sie der schweizerischen Gesetzgebung, sofern sie nicht im Dienste eines Unternehmens mit Hauptsitz im Gebiet des Vereinigten Königreichs steht.
- (c) Wird eine Person, auf welche die Buchstaben a und b nicht anwendbar sind und die im Dienste eines Luftverkehrsunternehmens mit Hauptsitz im Gebiet des einen Vertragsstaates steht, von diesem Unternehmen unmittelbar im Anschluss an eine nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates zurückgelegte Beitragszeit oder gleichgestellte Zeit in das Gebiet des andern Vertragsstaates entsandt, so bleibt sie der Gesetzgebung des ersten Vertragsstaates unterstellt, als wäre sie in dessen Gebiet beschäftigt.

#### Artikel 7

(1) Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind Mitglieder von diplomatischen Vertretungen in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat von der Unterstellung unter die Gesetzgebung des Empfangsstaates befreit.

(2) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 ist das Verwaltungs-, das technische und das Dienstpersonal einer diplomatischen Vertretung sowie das private Hauspersonal, das ausschliesslich im Dienste der in diesem Absatz oder der in Absatz 1 genannten Personen beschäftigt wird, der Gesetzgebung des Entsendestaates

unterstellt, sofern es dessen Staatsangehörigkeit besitzt. Wird eine solche Person indessen im Gebiet des Empfangsstaates angestellt, so ist sie der Gesetzgebung dieses Staates unterstellt, sofern sie nicht die Gesetzgebung des anderen Staates wählt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen haben in bezug auf die in ihrem Dienst stehenden Personen die Pflichten zu erfüllen, die den Arbeitgebern durch die jeweils massgebende Gesetzgebung auferlegt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Mitglieder von konsularischen Vertretungen sowie auf das ausschliesslich in ihrem Dienst stehende private Personal entsprechend Anwendung.

(5) Dieser Artikel findet auf die Honorarmitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Angestellten keine Anwendung.

#### Artikel 8

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen für bestimmte Personen oder Personengruppen Ausnahmen von den Artikeln 6 und 7 vereinbaren.

## Teil III

Bestimmungen über die Umrechnung der Beiträge

## Artikel 9

(1) Für die Festsetzung eines Anspruchs auf Leistungen nach der Gesetzgebung von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel Man gemäss Artikel 19 oder 20 werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die vor dem 6. April 1975 nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegt wurden, so berücksichtigt, als wären es je nach Lage des Falles nach der Gesetzgebung von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel Man zurückgelegte Beitragszeiten oder gleichgestellte Zeiten.

(2) Für die Festsetzung eines Anspruchs auf Leistungen nach der Gesetzgebung von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel Man gemäss Artikel 10, 19 oder 20 werden Beitragszeiten einer selbständig erwerbstätigen oder nichterwerbstätigen Person sowie gleichgestellte Zeiten, die am oder nach dem 6. April 1975 nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegt wurden, so berücksichtigt, als wären es je nach Lage des Falles nach der Gesetzgebung von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel Man zurückgelegte Beitragszeiten einer selbständig erwerbstätigen oder nichterwerbstätigen Person oder gleichgestellte Zeiten.

(3) Für die Berechnung eines Einkommensfaktors zur Festsetzung eines Anspruchs auf Leistungen je nach Lage des Falles nach der Gesetzgebung von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel Man gemäss Artikel 10, 19 oder 20 wird eine Person so behandelt, als hätte sie für jede Woche, deren Beginn in ein massgebendes Steuerjahr fällt, das am 6. April 1975 oder nachher beginnt, und die teilweise eine nach der schweizerischen Gesetz-

gebung als Arbeitnehmer zurückgelegte Beitragszeit ist, Beiträge als unselbständig Erwerbstätiger auf Grund eines Einkommens in der Höhe von zwei Drittel der oberen Einkommensgrenze des betreffenden Jahres entrichtet; Artikel 18 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

(4) Für die Berechnung des massgebenden Beitragsfaktors zur Festsetzung eines Anspruchs auf Leistungen nach der Gesetzgebung von Jersey gemäss Artikel 10, 19 oder 20 wird eine Person so behandelt, als hätte sie

(a) für jede Woche, die in eine nach der schweizerischen Gesetzgebung im massgebenden Vierteljahr zurückgelegte Versicherungszeit fällt, Beiträge entrichtet, die einen vierteljährlichen Beitragsfaktor von 0,077 für dieses Vierteljahr ergeben;

(b) für jede Woche, die in eine nach der schweizerischen Gesetzgebung im massgebenden Jahr zurückgelegte Versicherungszeit fällt, Beiträge entrichtet, die einen jährlichen Beitragsfaktor von 0,0193 für dieses Jahr ergeben.

(5) Für die Festsetzung des Anspruchs auf Leistungen nach der Gesetzgebung von Guernsey gemäss Artikel 10, 19 oder 20 werden Beitragszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegt wurden, so berücksichtigt, als wären es nach der Gesetzgebung von Guernsey zurückgelegte Beitragszeiten oder gleichgestellte Zeiten.

(6) Für die zur Anwendung von Artikel 15 erforderliche Umrechnung von Versicherungszeiten, die vor dem 6. April 1975 nach der Gesetzgebung von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel

Man zurückgelegt wurden, werden alle nach dieser Gesetzgebung zurückgelegten Beitragszeiten oder gleichgestellte Zeiten so berücksichtigt, als wären es nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegte Beitragszeiten.

(7) Für die zur Anwendung von Artikel 15 erforderliche Umrechnung eines Einkommensfaktors, der während eines am 6. April 1975 oder nachher beginnenden Steuerjahres nach der Gesetzgebung von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel Man erreicht wurde, in eine Versicherungszeit teilt die zuständige Behörde von Grossbritannien, Nordirland oder der Insel Man je nach Lage des Falles den Einkommensfaktor dieses Steuerjahres durch die untere Einkommensgrenze dieses Jahres. Das Ergebnis wird als ganze Zahl ausgedrückt, wobei ein verbleibender Rest unberücksichtigt bleibt. Die so errechnete Zahl gilt bis zur Höchstanzahl von Wochen, während der für die Person die betreffende Gesetzgebung in diesem Jahr galt, als die nach dieser Gesetzgebung zurückgelegte Versicherungszeit in Anzahl von Wochen; diese Anzahl von Wochen wird dann so berücksichtigt, als wären es nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegte Beitragszeiten.

(8) Für die zur Anwendung von Artikel 15 erforderliche Umrechnung eines nach der Gesetzgebung von Jersey erreichten Beitragsfaktors hat die zuständige Behörde von Jersey

- (a) im Falle eines vierteljährlichen Beitragsfaktors den von einer Person in einem Vierteljahr erreichten Faktor mit dreizehn zu vervielfachen und
- (b) im Falle eines jährlichen Beitragsfaktors den von einer Person in einem Jahr erreichten Faktor mit zweiundfünfzig zu vervielfachen.



Das Ergebnis wird als ganze Zahl ausgedrückt, wobei ein verbleibender Rest unberücksichtigt bleibt. Die so errechnete Zahl gilt bis zur Höchstanzahl von Wochen, während der für die Person diese Gesetzgebung in einem Vierteljahr oder in einem Jahr je nach Lage des Falles galt, als die nach dieser Gesetzgebung zurückgelegte Versicherungszeit in Anzahl von Wochen; diese Anzahl von Wochen wird dann so berücksichtigt, als wären es nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegte Beitragszeiten.

(9) Für die zur Anwendung von Artikel 15 erforderliche Umrechnung von Versicherungszeiten, die nach der Gesetzgebung von Guernsey zurückgelegt wurden, werden die nach dieser Gesetzgebung zurückgelegten Beitragszeiten oder gleichgestellten Zeiten so berücksichtigt, als wären es nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegte Beitragszeiten.

(10) Können die Zeiträume, in denen bestimmte Versicherungszeiten nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates zurückgelegt wurden, nicht genau ermittelt werden, so sind solche Zeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht mit nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten überschneiden; sie sind für die Berechnung des Anspruchs auf Leistungen anzurechnen.

## Teil IV

Bestimmungen über die Leistungen

## Abschnitt 1

## Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft

## Für das Vereinigte Königreich anwendbare Bestimmungen

## Artikel 10

(1) Hat eine Person seit ihrer letzten Einreise in das Gebiet des Vereinigten Königreichs eine Beitragszeit nach der Gesetzgebung dieses Staates zurückgelegt, so werden für den Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsgeld nach der Gesetzgebung dieses Staates die nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten gemäss Artikel 9 so berücksichtigt, als wären es nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs zurückgelegte Versicherungszeiten. Nicht berücksichtigt werden dabei in der schweizerischen Versicherung zurückgelegte Beitragszeiten, während derer die Person nicht erwerbstätig war, es sei denn sie war wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert.

(2) Untersteht eine in der Schweiz erwerbstätige Person gemäss Artikel 6 bis 8 der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs, so ist sie nach dieser Gesetzgebung für den Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsgeld so zu behandeln, als wäre sie im Gebiet des Vereinigten Königreichs.

## Für die Schweiz anwendbare Bestimmungen

## Artikel 11

(1) Personen, die ihren Wohnort vom Gebiet des Vereinigten Königreichs nach der Schweiz verlegen, werden ungeachtet ihres Alters in eine der schweizerischen Krankenkassen, die von der schweizerischen zuständigen Behörde bezeichnet werden, aufgenommen und können sich dort für Krankengeld und Krankenpflege versichern, sofern sie

- (a) die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllen,
- (b) in bezug auf Krankenpflege Anspruch auf die Leistungen des Gesundheitsdienstes des Vereinigten Königreichs hatten und in bezug auf Krankengeld im Gebiet des Vereinigten Königreichs für Krankengeld versichert waren,
- (c) sich innert dreier Monate seit ihrer Uebersiedlung um die Aufnahme in eine schweizerische Krankenkasse bewerben und
- (d) nicht ausschliesslich zu Kur- und Heilzwecken übersiedeln.

(2) Für den Erwerb des Leistungsanspruchs werden Zeiten, während derer eine Person Anspruch auf Leistungen des Gesundheitsdienstes des Vereinigten Königreichs hatte, wie Zeiten in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung und im Gebiet des Vereinigten Königreichs zurückgelegte Krankenversicherungszeiten wie Zeiten in der schweizerischen Krankengeldversicherung berücksichtigt; bezüglich der Leistungen im Falle von Mutterschaft jedoch nur, wenn die Versicherte seit mindestens drei Monaten einer schweizerischen Krankenkasse angehört.

## Abschnitt 2

## Leistungen bei Invalidität

Für das Vereinigte Königreich anwendbare Bestimmungen

## Artikel 12

Hatte eine Person gemäss Artikel 10 Absatz 2 Anspruch auf Krankengeld nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs, so wird der Anspruch auf Invalidenrente für die entsprechende Zeit des Beschäftigungsunterbruches nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs ermittelt.

Für die Schweiz anwendbare Bestimmungen

## Artikel 13

(1) Erwerbstätige Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die in der Schweiz wohnen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie unmittelbar bevor diese Massnahmen in Betracht kommen Beiträge an die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichtet haben.

(2)

(a) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder, die die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs besitzen, haben, solange sie in der Schweiz wohnen, Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie unmittelbar bevor diese Massnahmen in

Betracht kommen ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(b) In der Schweiz wohnende Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die die Schweiz während einer zwei Monate nicht übersteigenden Dauer verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Buchstabe a nicht.

(3)

(a) Kinder, die im Gebiet des Vereinigten Königreichs invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, sind den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt im Gebiet des Vereinigten Königreichs entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Kosten in der Schweiz hätte übernehmen müssen.

(b) Buchstabe a gilt sinngemäss für Kinder, die ausserhalb des Gebiets der Vertragsparteien invalid geboren sind und deren Mutter sich unmittelbar vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten ausserhalb der Schweiz aufgehalten hat, mit der Massgabe, dass die schweizerische Invalidenversicherung die dort entstandenen Kosten im Sinne von Satz 2 des genannten Buchstabens nur übernimmt, wenn die Massnahmen wegen des Zustandes des Kindes sofort durchgeführt werden müssen.

(c) Ein Aufenthalt des Kindes ausserhalb der Schweiz von höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 nicht.

## Artikel 14

(1) Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Invalidenversicherung; Absatz 2 bleibt vorbehalten.

(2) Ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, werden Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs nur gewährt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Wohnt ein solcher Staatsangehöriger ausserhalb der Schweiz und bezieht er dort eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung, so wird ihm diese Rente weiterhin unverändert ausgezahlt, auch wenn sich sein Invaliditätsgrad erhöht.

## Artikel 15

Für die Ermittlung der Beitragsdauer, die als Bemessungsgrundlage für die schweizerische ordentliche Invalidenrente eines Staatsangehörigen eines der Vertragsstaaten dient, werden die nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs zurückgelegten Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten wie schweizerische Beitragszeiten berücksichtigt, soweit sie sich mit letzteren nicht überschneiden. Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens werden nur die nach der schweizerischen Gesetzgebung zurückgelegten Beitragszeiten und die ihnen entsprechenden Einkommen berücksichtigt.

## Artikel 16

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Schweiz infolge von Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, gelten, solange sie Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung beziehen oder in der Schweiz verbleiben, für die Begründung des Anspruchs auf Leistungen als in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert und unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

## Artikel 17

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Invalidenversicherung, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben. Dabei

- (a) werden Zeiten der Befreiung von der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf die Wohndauer nicht angerechnet;
- (b) gilt die Wohndauer in der Schweiz als nicht unterbrochen, wenn die Schweiz nicht länger als drei Monate je Kalenderjahr verlassen wird.

## Abschnitt 3

## Leistungen bei Alter und an Hinterlassene

## Für das Vereinigte Königreich anwendbare Bestimmungen

## Artikel 18

(1) Hat eine Person ohne Anwendung dieses Abkommens Anspruch auf eine Altersrente nach der Gesetzgebung eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreichs, so ist diese Rente ohne Berücksichtigung von Artikel 19 zu gewähren; Absatz 2 bleibt vorbehalten.

(2) Für die Anwendung dieses Artikels gilt eine Ruhestandsrente der Kategorie B, die nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs an eine verheiratete Frau auf Grund von Beiträgen ihres Ehemannes zu gewähren ist, nicht als "Altersrente".

(3) Für die Anwendung dieses Artikels und von Artikel 19 umfasst die "Altersrente" nicht den Zusatzbetrag.

## Artikel 19

(1) Soweit kein Anspruch nach Artikel 18 besteht, finden für die Ermittlung des Anspruchs auf Altersrente nach der Gesetzgebung eines Teils des Gebiets des Vereinigten Königreichs die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.



(2) Unter Berücksichtigung von Artikel 9 ermittelt die zuständige Versicherungsbehörde

- (a) den Betrag der theoretischen Rente, die zu gewähren wäre, wenn alle Versicherungszeiten, welche die in Betracht kommende Person nach der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten zurückgelegt hat, nach der für die genannte Behörde geltenden Gesetzgebung zurückgelegt worden wären;
- (b) den Teil einer solchen theoretischen Rente, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Gesamtheit der Versicherungszeiten, welche die in Betracht kommende Person nach der Gesetzgebung dieses Teils des Gebiets des Vereinigten Königreichs zurückgelegt hat, zur Gesamtheit aller Versicherungszeiten steht, die sie nach den Gesetzgebungen beider Vertragsstaaten zurückgelegt hat.

Der so errechnete anteilmässige Betrag ist der vom zuständigen Träger zu gewährende Teil der Rente.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2

- (a) berücksichtigt die Versicherungsbehörde des Vereinigten Königreichs nur die nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten, die für die Ermittlung von Renten nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs berücksichtigt würden, wenn sie nach dieser Gesetzgebung zurückgelegt worden wären, und gegebenenfalls die von einem Ehegatten in Anwendung dieser Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten;
- (b) schliesst "Rente" jede Erhöhung einer Leistung ein, die für ein unterhaltsberechtigtes Kind gewährt wird;

- (c) werden bei Ueberschneidung von Zeiten der obligatorischen Versicherung nach der schweizerischen Gesetzgebung mit Zeiten der freiwilligen Versicherung nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs nur die Zeiten der obligatorischen Versicherung berücksichtigt; wird indessen der Betrag der nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs gemäss Absatz 2 zu gewährenden Rente um den Betrag erhöht, um den die nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates zu gewährende Rente erhöht würde, wenn alle nach dieser Gesetzgebung entrichteten freiwilligen Beiträge berücksichtigt worden wären;
- (d) werden bei Ueberschneidung von Zeiten der obligatorischen Versicherung nach der schweizerischen Gesetzgebung mit Zeiten der obligatorischen Versicherung nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs nur die Zeiten der obligatorischen Versicherung nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs berücksichtigt.
- (4) Absatz 2 findet keine Anwendung auf
- (a) abgestufte Beiträge, die nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs vor dem 6. April 1975 entrichtet wurden; der Betrag der abgestuften Leistung, der auf Grund solcher Beiträge zu gewähren ist, ist indessen dem nach Absatz 2 zu gewährenden Rentenbetrag hinzuzufügen;
- (b) Erhöhungen von Leistungen, die nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs bei Aufschub des Ruhestandsbeginns zu gewähren sind; jede solche Erhöhung einer Leistung ist indessen dem nach Absatz 2 zu gewährenden Betrag der Leistung hinzuzufügen;

- 26 -

(c) Invaliditätszulagen, die nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs zu gewähren sind; der Betrag der Invaliditätszulage ist indessen dem Betrag der nach Absatz 2 zu gewährenden Rente hinzuzufügen.

(5) Dieser Artikel verpflichtet nicht die Versicherungsbehörde des in Absatz 1 erwähnten Teils des Gebiets des Vereinigten Königreichs, den Betrag einer Rente zu ermitteln, wenn die Gesamtheit der Versicherungszeiten, die von der in Betracht kommenden Person nach der Gesetzgebung dieses Teils des Gebiets des Vereinigten Königreichs zurückgelegt wurden, weniger als ein Jahr beträgt.

#### Artikel 20

Artikel 18 und 19 finden mit den wegen der unterschiedlichen Leistungsart nötigen Anpassungen auch auf Witwenleistungen Anwendung.

Für die Schweiz anwendbare Bestimmungen

#### Artikel 21

Ordentliche schweizerische Alters- oder Hinterlassenenrenten, die eine nach Artikel 15 berechnete Invalidenrente ablösen, werden auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung berechnet, wobei ausschliesslich schweizerische Beitragszeiten berücksichtigt werden.

## Artikel 22

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, ununterbrochen

- (a) im Falle einer Altersrente während mindestens zehn Jahren,
- (b) im Falle einer Hinterlassenenrente oder einer eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente ablösenden Altersrente während mindestens fünf Jahren

in der Schweiz gewohnt haben. Dabei

- (i) werden Zeiten der Befreiung von der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf die Wohndauer nicht angerechnet;
- (ii) gilt die Wohndauer in der Schweiz als nicht unterbrochen, wenn die Schweiz nicht länger als drei Monate je Kalenderjahr verlassen wird.

## Abschnitt 4

## Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

## Artikel 23

(1) Ist eine Person im Gebiet des einen Vertragsstaates beschäftigt und untersteht sie nach diesem Abkommen der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates, so wird sie hinsichtlich des Anspruchs auf Leistungen nach der Gesetzgebung des zweiten Vertragsstaates für einen während dieser Beschäftigung erlittenen Arbeitsunfall oder eine während dieser Beschäftigung zugezogene Berufskrankheit so behandelt, als wäre dieser Arbeitsunfall oder diese Berufskrankheit im Gebiet dieses Vertragsstaates eingetreten.

(2) Erleidet eine versicherte Person, die das Gebiet eines Vertragsstaates verlassen hat, um sich in Ausübung ihrer Beschäftigung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu begeben, wo weiterhin die Gesetzgebung des ersten Vertragsstaates auf sie anwendbar wäre, vor ihrer Ankunft im Gebiet des zweiten Vertragsstaates einen Unfall, so wird für den Anspruch auf Leistungen wegen dieses Unfalls nach der Gesetzgebung des ersten Vertragsstaates

(a) der Unfall so behandelt, als wäre er im Gebiet dieses Vertragsstaates eingetreten;

(b) in Fällen, in denen die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs anzuwenden ist, für die Feststellung, ob auf Grund der Beschäftigung nach dieser Gesetzgebung Versicherung bestanden hätte, ausser acht gelassen, dass sich die Person im Gebiet keines der beiden Vertragsstaaten aufgehalten hat.

(3) Wäre infolge Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates eine Leistung für ein Kind zu gewähren, wenn sich dieses Kind in dessen Gebiet aufhalten würde, so wird diese Leistung auch gewährt, wenn sich das Kind im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält.

(4) Dieser Artikel findet auch Anwendung auf Leistungen, die nach der schweizerischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung von Jersey bei Nichtberufsunfällen zu gewähren sind.

#### Artikel 24

(1) Zieht sich eine Person zum ersten Mal eine Berufskrankheit zu, die nach der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten zu berücksichtigen wäre, so sind Leistungen nur nach der Gesetzgebung des Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen.

(2) Erleidet eine Person eine Verschlimmerung einer Berufskrankheit, für die nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates Leistungen gewährt wurden, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

(a) Hatte die Person keine Beschäftigung mehr ausgeübt, auf welche die Verschlimmerung zurückgeführt werden kann, oder hatte die Person eine solche Beschäftigung nur im Gebiet des Vertragsstaates ausgeübt, nach dessen Gesetzgebung Leistungen gewährt wurden, so werden weitere Leistungen, auf

die die Person infolge der Verschlimmerung Anspruch haben kann, nur nach dieser Gesetzgebung gewährt;

(b) hatte die Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates eine weitere Beschäftigung ausgeübt, auf welche die Verschlimmerung zurückgeführt werden kann, so hat der zuständige Träger dieses anderen Vertragsstaates Leistungen nur in bezug auf die Verschlimmerung nach dessen Gesetzgebung zu gewähren.

## Teil V

### Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 25

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten vereinbaren die für die Anwendung dieses Abkommens notwendigen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten unterrichten einander sobald wie möglich über alle von ihnen zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Massnahmen sowie über die Aenderungen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung, soweit dadurch die Anwendung dieses Abkommens berührt wird.

(3) Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten bezeichnen Verbindungsstellen zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens.

## Artikel 26

(1) Die zuständigen Behörden, Versicherungsbehörden und zuständigen Träger beider Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitig Hilfe, wie wenn es sich dabei um die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung handelte.

(2) Ist im Falle einer Person, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates aufhält und nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates eine Leistung beantragt oder auf eine solche Leistung Anspruch erworben hat, eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so wird diese vom zuständigen Träger des ersten Vertragsstaates auf Ersuchen des zuständigen Trägers des zweiten Vertragsstaates vorgenommen.

## Artikel 27

(1) Die durch die Gesetzgebung eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung von Steuern, gesetzlichen Gebühren, Konsulargebühren oder Verwaltungsabgaben für Urkunden und andere Schriftstücke, die nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates beizubringen sind, gilt auch für Urkunden und andere Schriftstücke, die nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates oder nach diesem Abkommen beizubringen sind.

(2) Erklärungen, Urkunden und Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind, bedürfen nicht der diplomatischen oder konsularischen Beglaubigung.



## Artikel 28

(1) Die Behörden und zuständigen Träger eines Vertragsstaates dürfen die Bearbeitung von Gesuchen und die Berücksichtigung von Schriftstücken nicht deshalb verweigern, weil sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefasst sind.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens können die Behörden und zuständigen Träger der Vertragsstaaten miteinander und mit den von diesem Abkommen betroffenen Personen oder deren Vertretern unmittelbar in ihren Amtssprachen verkehren.

## Artikel 29

(1) Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die in Anwendung der Gesetzgebung eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder bei einem zuständigen Träger dieses Vertragsstaates einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie innerhalb der gleichen Frist bei einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder bei einem zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(2) Ein nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung kann als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates betrachtet werden, sofern diese Leistung nach diesem Abkommen zu gewähren ist.

(3) Ein beim zuständigen schweizerischen Träger eingereichtes geeignetes Schriftstück kann gegebenenfalls als eine nach der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs abgegebene Ruhestands-erklärung betrachtet werden.

(4) Die zuständigen Behörden und Träger, bei denen die Gesuche, Erklärungen, Rechtsmittel oder Schriftstücke eingereicht wurden, leiten diese ohne Verzug an die zuständige Behörde oder den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates weiter.

#### Artikel 30

Hat eine Person nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates Fürsorgeleistungen für einen Zeitraum erhalten, für den sie nachträglich Anspruch auf Leistungen nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates erwirbt, so hat der zuständige Träger dieses Vertragsstaates auf Ersuchen und zugunsten des zuständigen Trägers des ersten Vertragsstaates von der für diesen Zeitraum geschuldeten Leistung den Betrag einzubehalten, um den die gewährten Fürsorgeleistungen den Betrag übersteigen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn die Leistung nach der Gesetzgebung des zweiten Vertragsstaates vor der Festsetzung des Betrags der Fürsorgeleistung gewährt worden wäre. Der zuständige Träger des zweiten Vertragsstaates überweist dem zuständigen Träger des ersten Vertragsstaates den einbehaltenen Betrag.

## Artikel 31

(1) Die zuständigen Träger können die Zahlung von Leistungen nach diesem Abkommen in ihrer Landeswährung vornehmen und werden dadurch von ihrer Verpflichtung befreit.

(2) Falls ein Vertragsstaat Bestimmungen zur Einschränkung des Devisenverkehrs erlassen sollte, so trifft dieser Staat so rasch wie möglich Massnahmen, um die Ueberweisung der nach diesem Abkommen beiderseits geschuldeten Beträge sicherzustellen.

## Artikel 32

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das wie folgt zu bilden ist:

(a) Jeder Vertragsstaat bestellt innerhalb zweier Monate seit dem Empfang des Verlangens nach einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen innerhalb zweier Monate, nachdem der Vertragsstaat, der seinen Schiedsrichter zuletzt bestellt hat, dem anderen Vertragsstaat die Ernennung mitgeteilt hat, einen dritten Schiedsrichter, der nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist;

(b) hat ein Vertragsstaat innerhalb der festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellt, so kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes oder, wenn dieser Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, den Vizepräsidenten oder den im Rang nächstfolgenden Richter dieses Gerichts, der nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, ersuchen, die Ernennung vorzunehmen. Entsprechend wird auf Verlangen eines Vertragsstaates auch vorgegangen, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Ernennung des dritten Schiedsrichters nicht einigen können.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist für beide Vertragsstaaten bindend. Die Kosten des Schiedsgerichtes werden von beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

## Teil VI

### Uebergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 33

(1) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt unter Vorbehalt von Artikel 34 das am 21. Februar 1968 in Bern abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit ausser Kraft.

(2) Die von einer Person auf Grund der früheren Abkommen erworbenen Leistungsansprüche bleiben gewahrt und die bei Inkrafttreten dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften auf Grund der früheren Abkommen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens festgestellt. Für die Anwendung dieses Absatzes gehören zu den "erworbenen Leistungsansprüchen" Ansprüche, die eine Person gehabt hätte, aber aus eigenem Verschulden nicht rechtzeitig geltend machte.

#### Artikel 34

(1) Unter Vorbehalt von Absatz 3 können Leistungsansprüche, die nach den früheren Abkommen erworben wurden, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an nach dessen Bestimmungen neu festgestellt werden, wenn die in Betracht kommende Person dies innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beantragt.

(2) Wird der Antrag auf Neufeststellung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt, so erfolgt die Zahlung von dem nach der betreffenden Gesetzgebung vorgesehenen Zeitpunkt an.

(3) Ansprüche auf Abfindungen oder Invalidenrenten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erworben wurden oder bei rechtzeitiger Geltendmachung erworben worden wären, werden nicht neu festgestellt.

- 37 -

Artikel 35

(1) Unter Vorbehalt von Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 3 gilt dieses Abkommen auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle; es begründet jedoch keine Ansprüche auf Zahlung von Leistungen für eine Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Abkommens eingetretene Unfälle oder entwickelte Krankheiten werden allein auf Grund dieses Abkommens nicht als Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten behandelt, sofern sie nicht nach einer bei ihrem Eintritt oder ihrer Entwicklung geltenden Gesetzgebung oder einem Abkommen bereits als Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu betrachten gewesen wären.

(3) Für die Feststellung von Ansprüchen nach diesem Abkommen werden Versicherungs-, Wohn-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten, die nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt wurden, berücksichtigt.

Artikel 36

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bern ausgetauscht. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Artikel 37

Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens an abgeschlossen. Danach erneuert es sich von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

Artikel 38

Wird dieses Abkommen gekündigt, so bleiben die von einer Person nach seinen Bestimmungen erworbenen Rechte gewahrt; auf Grund dieser Bestimmungen erworbene Anwartschaften werden durch Vereinbarung geregelt.

Zu Urkund dessen haben die in gehöriger Form Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

So geschehen zu London, am ....., in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und englischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland:



Die  
Rubr  
Betr  
Gev  
Drin  
\*)

Deu  
tro  
Erh  
Der  
zah  
nach

Fran  
La  
coû  
sup  
éga  
La  
Mod  
-pai

*[Signature]*  
Aus

Bern

Pr

ED  
EF  
EF  
Fi